

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katina Schubert (LINKE)

vom 7. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. November 2023)

zum Thema:

Wege zum Bürokratieabbau: Wofür braucht es ein gesondertes Formblatt bei der Beantragung einer Wertmarke für den ÖPNV?

und **Antwort** vom 20. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Nov. 2023)

Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17276

vom 7. November 2023

über Wege zum Bürokratieabbau: Wofür braucht es ein gesondertes Formblatt bei der Beantragung einer Wertmarke für den ÖPNV?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Weshalb ist bei der Beantragung eines kostenfreien Beiblatts (Wertmarke für den öffentlichen Personennahverkehr) beim Versorgungsamt Berlin ein gesondertes Formblatt mit Stempel und Unterschrift des Leistungsträgers notwendig, wenn der Leistungsberechtigte bereits den Bezug von Leistungen über einen entsprechenden Leistungsbescheid nachweisen kann?

2) Gibt es aus Sicht des Senats Gründe die dagegen sprechen, die Ausführungsvorschriften so zu ändern, dass das Vorlegen eines Leistungsbescheids für die Ausstellung des Beiblatts ausreichend ist?

Zu 1. und 2.: § 228 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) regelt die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr. Voraussetzung hierfür ist, dass der grün-orange Schwerbehindertenausweis zusammen mit der gültigen Wertmarke vorgelegt wird. Nach § 228 Abs. 2 SGB IX wird die Wertmarke gegen die Entrichtung des dort genannten Betrages ausgegeben. Nach § 228 Abs. 4 SGB IX wird die für ein Jahr gültige Wertmarke nur auf Antrag kostenlos ausgegeben, wenn eine der in § 228 Abs. 4 Nr. 1-3 SGB IX genannten Voraussetzungen vorliegen.

Zudem kann nach § 228 Abs. 5 SGB IX die Wertmarke nur ausgegeben werden, solange keine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung nach § 3a Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen hiervon sind schwerbehinderte Personen die durch Ausweis mit den Merkzeichen „H“, „Bl“ oder aG nachweisen, dass sie hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind.

Aus den dargestellten Gründen ergibt sich, dass die Antragstellung gesetzlich vorgegeben ist. Für die Ausstellung der kostenlosen Wertmarke ist der Bezug der in § 228 Abs. 4 SGB IX genannten Leistungen nachzuweisen. Um diesen zu erbringen erhalten die schwerbehinderten Menschen einen Bestätigungsvordruck, der zur Erbringung des rechtssicheren Nachweises von der leistungsgewährenden Stelle mit Unterschrift und Dienstsiegel beglaubigt werden muss. Die Vorgehensweise wurde aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken gewählt, da beispielsweise die Vorlage von Bescheiden, aus denen personenbezogene Daten aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft ersichtlich werden, nicht der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entspricht. In der Praxis werden aber auch andere Nachweise akzeptiert, sofern die anspruchsbegründende Rechtsnorm eindeutig erkennbar ist. Hierzu zählen z. B. Leistungsbescheide oder der vom Jobcenter ausgestellte Berechtigungsnachweis zur Inanspruchnahme des Sozialtickets der BVG. In Fällen von schwerbehinderten Personen, die beispielsweise aufgrund ihres Alters besonderen Unterstützungsbedarf haben, werden die jeweils leistungsgewährenden Stellen vom Versorgungsamt direkt angeschrieben und um die Beglaubigung gebeten.

Berlin, den 20. November 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung